

- das Erkennen des Vorliegens eines Unglücksfalls oder einer Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen,
- das Erkennen der Notwendigkeit einer Hilfeleistung.

§ 120

Verletzung der Obhutspflicht

(1) Wer einen Menschen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Betreuung oder Behandlung er zu sorgen hat, oder wer einen Angehörigen, der in seiner Familie lebt, in hilfloser Lage läßt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht* wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer den Tod fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

1. § 120 setzt voraus, daß eine hilflose Lage für die im Gesetz genannten Hilfsbedürftigen besteht und der Täter, obwohl er gegenüber der hilflosen Person eine Sorgfaltspflicht hat, sie vorsätzlich in hilfloser Lage läßt. Gleichgültig ist, wie die hilflose Lage entstand. Sie kann bereits existieren oder durch aktives Handeln (z. B. Kindesaussetzung) herbeigeführt werden. Es handelt sich bei der Verletzung der Obhutspflicht um ein echtes Unt.erlassungsdelikt.
2. Beim Täter muß die Pflicht zum Tätigwerden, d. h. zur Fürsorge, bestehen. Sie kann aus einem Obhutsverhältnis oder aus den anderen, im Gesetz angeführten Fürsorgeverhältnissen erwachsen. Als Grundlage gelten die Regelungen, die eine Pflicht zur Abwendung negativer Folgen begründen. Eine solche Verpflichtung kann auch durch vorangegangenes Tun entstanden sein.
Die Pflicht, für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung eines Hilfsbedürftigen zu sorgen, kann sich z. B. ergeben aus:
 - verwandtschaftlichen Beziehungen;
 - beruflichen Verpflichtungen (z. B. Ärzte und Pflegepersonal in medizinischen Einrichtungen und Pflege- und Feierabendheimen, Lehrer, Erzieher, Sanitätspersonal);
 - einem Auftragsverhältnis.
3. Hilfsbedürftige sind Menschen, die unter Obhut des Täters stehen oder für deren Unterbringung, Betreuung oder Behandlung er zu sorgen hat, oder Angehörige, die in der Familie des Täters leben.